

den; ebenso der Jugendliche, der durch ständige Einbrüche oder Raubüberfälle ein ganzes Stadtviertel in Angst und Schrecken versetzt. Das Gesetz spricht ausdrücklich von „wiederholter Begehung“ und nicht von „wiederholter Bestrafung“.

3. § 24 Abs. 2 JGG regelt die vorzeitige Entlassung der gemäß § 24 Abs. 1 verurteilten Jugendlichen. Eine Kommission, deren Mitglieder im § 24 aufgeführt sind, hat bei allen Jugendlichen, deren Strafe ein Jahr übersteigt, jährlich einmal zu überprüfen, ob das Ziel der Bestrafung erreicht ist. Der Gesetzgeber hat hiermit bezweckt, daß ungeachtet der Strafhöhe schon nach einem Jahr die Notwendigkeit der weiteren Verbüßung geprüft wird. Für eine Anwendung des § 346 StPO, nach dem bei Strafen von über sechs Jahren mindestens die Hälfte verbüßt sein muß, ist also im Jugendstrafverfahren kein Raum.

Ferner unterscheidet sich § 24 Abs. 2 JGG von § 346 StPO dadurch, daß hier nicht der Staatsanwalt einen Antrag auf bedingte Strafaussetzung stellt und das Gericht einen Beschluß faßt, sondern die Kommission selbst über die Entlassung entscheidet.

Noch bis in die jüngste Zeit haben viele Kommissionen den letzten Satz des § 24 JGG, der besagt, daß die Bestimmungen der §§ 18 ff. über die bedingte Verurteilung entsprechend gelten, wenig beachtet. So kam es vor, daß Jugendliche entlassen wurden, ohne daß Erziehungsmaßnahmen angeordnet oder Bewährungszeiten festgesetzt worden waren. Wird aber eine Bewährungszeit festgelegt, so ist die Entlassung nicht als endgültig anzusehen, sondern nur bedingt ausgesprochen. Nach Ablauf der Bewährungsfrist kann gemäß § 21 JGG die Strafe erlassen werden, wenn die Strafaussetzung ihr Ziel erreicht hat; andernfalls ist die Vollstreckung der Strafe anzuordnen. Hier muß wieder beachtet werden, daß nur die Kommission, nicht aber das Gericht die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Der Leiter des Jugendhauses muß vor Ablauf der Bewährungsfrist an Hand genauer Berichte untersuchen, wie die Strafe auf den Jugendlichen gewirkt hat, und dann diese Berichte der Kommission zur entsprechenden Beschlußfassung vorlegen.

Auch wenn der Jugendliche bei einer längeren Frei-

heitsstrafe das 18. Lebensjahr vollendet oder wenn er wegen eines schlechten Verhaltens gemäß § 59 JGG in eine ordentliche Vollzugsanstalt überführt wird, unterliegt er der Überprüfung durch die Kommission. Zur besseren Überwachung wurden alle Jugendlichen, für die dies zutrifft, in einer Vollzugsanstalt untergebracht. Hier ist dann der Leiter dieser Vollzugsanstalt Mitglied der Kommission.

Abschließend bleibt noch zu klären, wie mit den nach § 24 JGG verurteilten Jugendlichen, deren Strafe weniger als ein Jahr beträgt, zu verfahren ist. Die Kommission entscheidet gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 nur, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt wurde. Damit ist aber nicht etwa gesagt, daß die zu einer geringeren Strafe Verurteilten grundsätzlich ihre volle Strafe verbüßen sollen. Da die Kommission nach dem Gesetz nur einmal im Jahr Zusammentritt, wäre es möglich, daß der zu einer kürzeren Strafe als einem Jahr verurteilte Jugendliche seine Strafe verbüßt, ohne daß die Kommission Gelegenheit hätte, über seine bedingte Entlassung zu entscheiden. Das kann aber nicht der Sinn dieser Einschränkung sein. Wenn jeder erwachsene Strafgefangene die Möglichkeit hat, durch gute Führung gemäß § 346 StPO seine Strafzeit abzukürzen, dann muß dies auch für den jugendlichen Strafgefangenen, der nach § 24 JGG verurteilt wurde, gelten. Fraglich ist dabei nur, ob die Entlassung nach § 346 StPO oder nach § 19 Abs. 2 JGG zu erfolgen hat. Der Jugendliche, der nach dem allgemeinen Strafrecht verurteilt wurde, müßte demnach auch nach den Bestimmungen des allgemeinen Straf- und Strafprozeßrechts, d. h. nach § 346 StPO zu behandeln sein. Wenn dieser Gedanke auch logisch erscheint, so ist er m. E. doch falsch. An die Anwendung des § 346 StPO können nämlich keine Bedingungen geknüpft werden, die aber nach § 24 JGG in Verbindung mit § 18 JGG in Form von Erziehungsmaßnahmen zwingend angeordnet werden müssen. Wegen dieser Erziehungsmaßnahmen ist also die Anwendung des § 346 StPO in den genannten Fällen unmöglich. Die Gewährung der bedingten Strafaussetzung für einen nach § 24 JGG verurteilten Jugendlichen mit einer Strafe von weniger als einem Jahr könnte demnach vom Gericht nur gemäß § 19 JGG beschlossen werden.

## Recht und Justiz in Westdeutschland

### Über den Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung

Im Januar 1955 wurde dem Bundestag der zweite Regierungsentwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung vorgelegt<sup>1)</sup>, dessen Verabschiedung als Gesetz in Kürze zu erwarten ist. Es handelt sich dabei um eines der Gesetzgebungsprojekte der Adenauerregierung, die mit dem Schlagwort einer „Rationalisierung des Rechts und der Rechtspflege“ angepriesen und getarnt werden, in Wirklichkeit aber Meilensteine auf dem Wege der Errichtung eines militaristisch-faschistischen Obriigkeitsstaates sind. Die Bedeutung, die der Bundesrechtsanwaltsordnung dabei zukommt, folgt aus der Rolle der Justiz im Bonner Staat, einer Justiz, die eines der Hauptinstrumente der Unterdrückung und des Terrors ist und zugleich Illusionen über eine angebliche „Rechtsstaatlichkeit“ erwecken und erhalten soll. Willfähige Richter und Staatsanwälte allein genügen dazu jedoch nicht. Man braucht auch eine Rechtsanwaltschaft, die so abhängig und gefügig ist, daß kein Anwalt es wagt, den gesetz- und verfassungswidrigen Praktiken der Adenauerjustiz Widerstand zu leisten und sie anzuprangern. Nichts anderes wird mit der Bundesrechtsanwaltsordnung bezweckt.

Hierfür entscheidend sind die Fragen der Zulassung und Ausschließung des Rechtsanwalts, wie nicht nur die Verhältnisse Westdeutschlands, sondern auch die Methoden des Hitlerfaschismus zeigen. Viele Hunderte

von Rechtsanwälten, die den fortschrittlichen, demokratischen Teil der deutschen Anwaltschaft bildeten, wurden von den Hitlerfaschisten aus der Anwaltschaft entfernt. An jene verbrecherische „Auslese“ sollten sich besonders die westdeutschen Rechtsanwälte erinnern; denn das Adenauerregime will sich mit der Bundesrechtsanwaltsordnung die Handhabe schaffen, ebenfalls eine politische „Auslese“ vorzunehmen, um die aufrechtsten Demokraten aus der westdeutschen Anwaltschaft zu entfernen und alle Anwälte mit der Bedrohung ihrer Existenz unter Druck zu setzen.

Grundlage dafür sind die außerordentlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse und beruflichen Möglichkeiten der westdeutschen Juristen, für die als Beispiel die Feststellung von Bachof angeführt sei, daß auf 36 Arbeitsplätze im Durchschnitt 95 bis 100 Referendare kämen<sup>2)</sup>. Wie schlecht auch die Lage der überwiegenderen Mehrzahl der westdeutschen Rechtsanwälte ist, zeigt die Tatsache, daß in Westdeutschland heute im Verhältnis zur Bevölkerungszahl mehr Anwälte vorhanden sind, als in schlimmsten Notzeiten der Vergangenheit. So gab es im Jahre 1934 bei weit über 66 Millionen Einwohnern in Deutschland rund 18 700 Rechtsanwälte, von denen „rund 7000 ein steuerpflichtiges Einkommen unter 3000 RM, weitere rund 3000 ein steuerpflichtiges Einkommen von durchschnittlich

1) Drucksache Nr. 1014 der 2. Wahlperiode des Bundestags.

2) JZ 1954, Heft 20, S. 629.